



Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

RL Energie und Klima 2023 - Merkblatt zu Teil B - Modul III

Fördergegenstand Ziff. 1.1.2 der RL – Wärme- und Kältenetze sowie Entwicklung und Optimierung von Anlagen und Prozessen in diesen Netzen

1. Inhaltliche Beschreibung

Gefördert werden investive Maßnahmen zur:

- a) Optimierung von Vorlauf- und Rücklauftemperaturen in Fernwärmenetzen,
- b) Optimierung der Versorgung von Prozessen oder Verbrauchern sowie Steigerung der Energieeffizienz der Netze verbunden mit intelligentem Betrieb des Bestandsnetzes,
- c) Einbindung und Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme/ -kälte sowie die zeitliche Entkopplung von Energiebedarf und Energiebereitstellung durch Speicher,
- d) Einbindung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung verbunden mit intelligentem Betrieb des Bestandsnetzes. Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung liegt vor, wenn die Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Die Förderung bezweckt den Betrieb von Fernwärme- und Kältenetzen zu optimieren, z.B. durch hydraulische Änderungen mit intelligenten Hausanschlussstationen, durch die Umstellung der Trinkwarmwassererwärmung auf das

Durchflussprinzip oder durch neue Pumpen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die eine Anpassung von Prozessen bei industriellen oder gewerblichen Abnehmern und Erzeugern von Wärme und Kälte mit direktem Einfluss auf den effizienten Betrieb des Netzes ermöglichen.

Darüber hinaus wird der Anschluss von Wärmeerzeugern gefördert, die erneuerbare Wärme, Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärme einspeisen, einschließlich für deren optimierten Betrieb notwendige Wärmespeicher.

Antragsberechtigte:

- a) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen,
- b) Verbandskörperschaften,
- c) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
- d) Unternehmen,
- e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

2. Fördervoraussetzungen mit Angabe der Art und Form der Nachweisführung

Die Begünstigten erklären sich für diese Maßnahmen schriftlich bereit, im Rahmen von mindestens einer fachspezifischen Veranstaltung die Projektergebnisse vorzustellen und so in einen Erfahrungsaustausch zu treten. Einzelheiten werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.

- Der Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung des Antragstellers.

Investive Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 müssen durch die Umsetzung der Maßnahme eine Verringerung der Treibhausgas (THG)-Emissionen um mindestens 10 Prozent zur Folge haben. Alternativ ist bei der Einbindung von erneuerbaren Energien oder der Nutzung von Abwärme eine Steigerung der Endenergieeffizienz von mindestens 10 Prozent nachzuweisen. Die Einbindung erneuerbarer Energien und/oder Abwärme und -kälte muss in Verbindung mit einem intelligenten Netzbetrieb erfolgen.

- Der Nachweis erfolgt durch Einreichung rechnerisch nachvollziehbarer und transparenter Dokumente über die THG-Minderung oder die Endenergieeffizienzsteigerung und des intelligenten Netzbetriebes (z.B. Datepunktliste).

Investive Maßnahmen in leitungsgebundene Wärme- und Kältesysteme sowie in zugehörige Speicher können gefördert werden,

- sofern sie vollständig aus erneuerbaren Energien gespeist werden oder
- soweit sie anteilig aus erneuerbaren Energien gespeist werden und die Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) erfüllt werden.
- Der Nachweis erfolgt durch eine vom Fachplaner bestätigte Anlagendokumentation.

Förderausschlüsse:

- Investitionen zum Neubau von Wärmenetzen, die erstmals errichtet werden und thermisch nicht mit einem Bestandsnetz verbunden werden,
- Maßnahmen mit einem Technologiereifegrad kleiner 8, für den sich eine Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich nicht nachweisen lässt,
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach bundesdeutschen Gesetzen gefördert werden können sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen, beispielsweise:
 - nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066) in der jeweils geltenden Fassung,
 - nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung,
- Bestimmte Anlagen:
 - Solarthermieanlagen mit Solarkollektoren ohne europäisches Solar Keymark-Zertifikat,
 - Wärmepumpen-Anlagen, die nicht der Definition des Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
 - Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, die nicht der Definition von einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage gemäß Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
 - Investitionen in Anlagen zur Nutzung von Abfall, die nicht unter den Fördergegenstand unter Nr. 1.1.4 fallen,
 - Geothermie-Anlagen, die nicht der Wärmeerzeugung dienen sowie Voruntersuchungen für tiefe geothermische Anlagen, beispielsweise in Form von Erkundungsbohrungen,
- Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie (alle Energieformen) aus Biomasse, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen; Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biogas, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen sofern diese nicht die Definition „fortschrittlicher Biokraftstoffe“ nach der RL (EU) 2018/2001 der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
- Notstromaggregate,
- Investitionen in Anlagen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes¹ vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
- Investitionen in Abwärme und -kälte, sofern diese nicht der Definition nach RL (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
- Gebrauchte Komponenten/ Anlagenteile.

3. Einzureichende fachliche Unterlagen bei Antragstellung

Projektbeschreibung mit Darstellung der Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu:

- Standort des Projektes (Lageplan),
- Angaben und Darstellung der Netzstruktur mit Kennzeichnung der Grenzen für Netzgebiete/ Netzabschnitte,
- Umzusetzende Anlagen mit Angaben zu Komponenten, Kommunikationsmitteln und Betriebsstrategien,
- ggfs. Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I Schema), Datenpunktliste, Komponentenliste,
- Umsetzungsplan/ zeitliche Einordnung,
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preissätzen nach DIN 276,
- Berechnungen und Erläuterung der angenommenen Randbedingungen für die Nachweise entsprechend Ziffer 2,
- für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist die Klimaverträglichkeit nachzuweisen (siehe „Fragenkatalog zur Klimaverträglichkeit“ und Hinweise²). Die Klimaverträglichkeitsprüfung kann durch einen externen Dienstleister (z.B. Energieberater oder Fachplaner) ausgeführt werden.

¹ https://www.revosax.sachsen.de/federal_laws/525/redirect

² <https://www.sab.sachsen.de/födderrichtlinie-energie-und-klima/20231>

4. Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

Förderfähige direkte Ausgaben:

- a) Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte,
- b) Ausgaben für die begleitende Energieberatung,
- c) Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung.

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

Die mit dem Nachweis der Klimaverträglichkeit verbundenen Ausgaben können gefördert werden. Jedoch darf diese Leistung nicht alleiniger Zweckzweck sein und ist an die Umsetzung der investiven Maßnahme gebunden. Sofern die investive Maßnahme nicht umgesetzt wird, trägt der Antragsteller das Risiko, die Zuwendung nicht zu erhalten. Förderfähig sind die hierfür aufgewendeten Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ausgaben müssen der unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens dienen.

Ausgaben, die gleichzeitig der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen, sind nicht förderfähig.

In Abhängigkeit der beihilferechtlichen Vorschriften sind Förderhöhen von 75 Prozent möglich.